

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1966

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000 2001 2005 236	31. 3. 1966	Verordnung zur Auflösung der Staatshochbauämter Krefeld und Rheydt und Errichtung des Staatshochbauamtes Mönchengladbach	262
212	19. 4. 1966	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Wahrnehmung amtsärztlicher Aufgaben bei Polizeivollzugsbeamten	262
29	22. 4. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen	262
97	25. 4. 1966	Verordnung über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	263
	26. 4. 1966	Gesetz zur Aufhebung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Assistentinnen	266

2000
2001
2005
236

Verordnung
zur Auflösung der Staatshochbauämter Krefeld und
Rheydt und Errichtung des Staatshochbauamtes
Mönchengladbach
Vom 31. März 1966

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Organisation von Staatshochbauämtern vom 7. April 1964 (GV. NW. S. 151) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Staatshochbauämter Krefeld und Rheydt werden aufgelöst. Anstelle dieser Ämter wird ein neues Staatshochbauamt mit Sitz in Mönchengladbach errichtet, dem die Aufgaben der beiden aufgelösten Staatshochbauämter übertragen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1966

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1966 S. 262.

212

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die
Wahrnehmung amtsärztlicher Aufgaben
bei Polizeivollzugsbeamten
Vom 19. April 1966

Auf Grund des § 4 Abs. 14 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Wahrnehmung amtsärztlicher Aufgaben bei Polizeivollzugsbeamten vom 9. Juli 1955 (GS. NW. S. 370) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1966 S. 262.

29

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 22. April 1966

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GS. NW. S. 514) wird im Einvernehmen mit dem

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Anlage 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1951 (GS. NW. S. 514), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 1961 (GV. NW. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. Folgende Gemeinden werden gestrichen:

Regierungsbezirk Aachen	Regierungsbezirk Detmold
Kall	Haaren
Langerwehe	Kohlstädt
Udenbreth	
Wegberg	Regierungsbezirk Köln
Regierungsbezirk Arnsberg	Dattenfeld
Allendorf (Krs. Arnsberg)	Kirchheim
Amecke (Krs. Arnsberg)	Winterscheid
Fischelbach	Regierungsbezirk Münster
Kreuztal	Metelen
Nuttlar	
Reiste	
Sassenhausen	
Schalksmühle	
Schwarzenau	
Struthütten	
Sundern (Krs. Arnsberg)	
Wunderthausen	

2. Unter der Überschrift

„Regierungsbezirk Detmold“

werden nach dem Wort

„Laßbruch“

die Worte

„mit Kükenbruch“

gestrichen.

3. Folgende Gemeinden werden hinzugefügt:

Regierungsbezirk Aachen

Mechernich	Untermaubach
Niederkrüchten	Vossenack
Obermaubach-Schlagstein	Wassenberg
Rohren	

Regierungsbezirk Arnsberg

Antfeld	Lenne
Assinghausen	Lindenberg
Bontkirchen	Lippe
Brunskappel	Lützel
Dahlbruch	Neunkirchen
Dahle	Niederdresselndorf
Elleringhausen	Oberdresselndorf
Erwitte	Obermarsberg
Eversberg	Remblinghausen
Ferndorf	Römershagen
Grönebach	Salchendorf
Heinsberg (Krs. Olpe)	Seelbach
Helberhausen	Trupbach
Hirschberg	Volmarstein
Holzhausen (Krs. Siegen)	Vormwald
Kohlhagen	Wiederstein
Krombach	Würgendorf

**Regierungsbezirk
Detmold**

Almena
 Altenheerse
 Bavenhausen
 Brakelsiek
 Dehme
 Dringenberg
 Eidinghausen
 Gehrden
 Germete
 Godelheim
 Heidelbeck
 Heidenoidendorf
 Hoberge-Uerentrup
 Hohenhausen
 Hummersen
 Levern
 Löhne
 Lüdenhausen
 Neuenheerse
 Quelle
 Rietberg
 Rischenau
 Rödinghausen
 Schlangen
 Schwennigsdorf
 Siddesen
 Steinhagen
 Talle
 Volmerdingsen
 Wörderfeld
 Wulferdingsen

**Regierungsbezirk
Düsseldorf**

Elten
 Erkrath
 Goch
 Hüls
 Kamp-Lintfort
 Kellen
 Langenfeld
 Rees
 Stüchteln
 Voerde
 Witzhelden
 Zons

Regierungsbezirk Köln

Gimborn
 Hohkeppel
 Lohmar
 Mahlberg
 Meckenheim
 Mutscheid
 Schönau
 Villip mit Pech

**Regierungsbezirk
Münster**

Dorsten
 Handorf
 Ibbenbüren-Land
 Kirchhellen
 Mettingen
 Rhede
 Velen

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1966

Der Innenminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Weyer

— GV. NW. 1966 S. 262.

97

**Verordnung
 über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande
 Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. April 1966

Auf Grund des § 91 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Im Bereich der nachstehend aufgeführten Kanalhäfen sind Verkehrsabgaben (Hafengeld, Ufergeld) und Eichgebühren nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tarifs zu erheben:

1. Dorstener Hafen- und Betriebsgesellschaft mbH., **Dorsten**
 — km 31,66 des Wesel-Datteln-Kanals —
2. Fa. Gebr. Müller, **Dorsten** (Industriehafen)
 — km 27 des Wesel-Datteln-Kanals —
3. Dortmunder Hafen- und Eisenbahn-Aktiengesellschaft, **Dortmund**
 — km 0,0 bis 1,44 und km 2,4 bis 2,9 des Dortmund-Ems-Kanals —
4. Stadt **Essen**
 — km 16,7 des Rhein-Herne-Kanals —
5. Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH., **Gelsenkirchen**
 — km 23,83 bis 24,5 des Rhein-Herne-Kanals —
6. Stadt **Hamm**
 — km 33,8 bis 35,74 des Datteln-Hamm-Kanals —
7. Stadt **Lünen**
 — km 11,2 des Datteln-Hamm-Kanals —
8. Rhein-Ruhr-Hafen **Mülheim-Ruhr**
 — km 8,175 bis 9,6 der Ruhr, soweit in der Anlage nichts Abweichendes bestimmt ist —
9. Stadt **Münster (Westf.)**
 — km 67,23 und 67,9 des Dortmund-Ems-Kanals —
10. Stadt **Recklinghausen**
 — km 34,8 des Rhein-Herne-Kanals —
11. Fa. Th. Nierhoff mbH., **Waltrop**
 — km 4,86 des Datteln-Hamm-Kanals —
12. Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH., **Wanne-Eickel**
 — km 30,3 bis 30,9 (links) und
 km 31,6 bis 32,2 (rechts) des Rhein-Herne-Kanals —.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch die Sicherstellungsgesetze vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 920, 927, 938, 1225) geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung über Hafenabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1963 (GV. NW. S. 177) und die Verordnung über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim vom 3. April 1963 (GV. NW. S. 173) sowie die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verkehrsabgaben im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim vom 6. Dezember 1964 (GV. NW. 1965 S. 2) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 1966

Der Minister
 für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

Anlage
zur Verordnung über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen
im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 25. April 1966

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

(1) Bei der Abgabeberechnung nach Tragfähigkeits-tonnen sind die Angaben hierüber in den Eichscheinen maßgebend. Sofern Fahrzeuge nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, ist 1 cbm Netto-raumgehalt = 1 t Tragfähigkeit zu bewerten.

(2) Bei der Abgabeberechnung für Güter ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- bzw. Ladepapieren maßgebend. Der Gewichts-ermittlung bei Holzladungen ohne Gewichtsangabe ist zugrunde zu legen

a) bei **schwerem** Holz (Afrikan. Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Buche, Bruyère, Ebe, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nußbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme [Rüster] und Zebrano)

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	= 900 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 600 kg
für 1 Canad. Cord	= 2 300 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 3 700 kg
für 1 Standard (Std)	= 3 600 kg

b) bei **leichtem** Holz (alle anderen Holzarten)

für 1 Fest- bzw. Kubikmeter (fm/cbm)	= 700 kg
für 1 Raummeter (rm)	= 450 kg
für 1 Canad. Cord	= 1 700 kg
für 1 Faden (Fathom)	= 2 800 kg
für 1 Standard (Std)	= 2 600 kg

(3) Bei der Abgabeberechnung nach Quadratmetern ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite — bei Räderbooten unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten Schiffsbreite — zu ermitteln.

(4) Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m², Kalendertag, Monat) werden voll berechnet.

(5) Die Abgabebeträge sind jeweils auf volle 10 Dpf aufzurunden.

Teil B

Besondere Bestimmungen

I. Hafengeld ist zu erheben für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet

1. a) für Fahrzeuge,

die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und, ohne zu laden oder zu löschen, in einen Hafen einlaufen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen 2 Dpf/t Tragf.

oder

die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- und Löszeit hinaus im Hafen liegenbleiben, ab dem nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen folgenden Tage 2 Dpf/t Tragf.

Verlassen die Fahrzeuge den Hafen binnen 48 Stunden nach diesem Zeitpunkt, so ermäßigt sich das Hafengeld auf 0,5 Dpf/t Tragf.

b) für Fahrgastschiffe und Schleppboote, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen 6 Dpf/t Tragf.

c) für Fahrgastschiffe und Schleppboote, die länger als 48 Stunden im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim verweilen 400 Dpf

d) für Fähren, Bagger und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichte Schwimmkörper, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen und

für Flöße ab dem Tage nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen 5 Dpf m²

2. für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Betriebsstoffen für eigene Antriebsmaschinen anlaufen oder die zur Hilfeleistung bei der Be- oder Entladung von Frachtschiffen eingesetzt werden, bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 48 Stunden 300 Dpf

bei längerer Aufenthaltsdauer monatlich 2 Dpf/t Tragf.

II. Ufergeld

(1) Ufergeld ist zu erheben für

a) Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden

b) Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden; in diesem Falle ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben

c) Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers umgeschlagen werden; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben

d) Güter, die im Rhein-Ruhr-Hafen Mülheim von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers zur Beförderung von einem Löschpunkt zu einem anderen umgeschlagen werden; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben. Die gleiche Regelung gilt für Flettfahrten zwischen dem Südhafen und den Lade-stellen der Rheinstahl-Eisenwerke Mülheim-Meiderich bei Strom-km 8,6 bis 9,6 und 11,3 bis 11,4

e) Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt; in diesem Falle ist das Ufergeld nur einmal zu erheben

f) Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.

(2) Bei der Einstufung der Güter ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen vom 1. April 1959 (Hinweis Nr. 63 im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland — Vk.Bl. 1959 S. 95 in der Fassung vom 1. Januar 1961 [Vk.Bl. 1960 S. 256] nebst Nachträgen —) anzuwenden.

Bei Mischladungen ist für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse anzuwenden, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.

(3) Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes ist zu erheben

für Güter der Güterklasse I . . .	60 Dpf
für Güter der Güterklasse II . . .	50 Dpf
für Güter der Güterklasse III . . .	40 Dpf
für Güter der Güterklasse IV . . .	28 Dpf
für Güter der Güterklasse V . . .	23 Dpf
für Güter der Güterklasse VI . . .	19 Dpf

jedoch im Hafen**der Dorstener Hafen- und Betriebs-**
gesellschaft mbH, Dorsten

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . . 21 Dpf
 b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . 17 Dpf
 c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 15 Dpf;

der Firma Gebr. Müller, Dorsten

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . . 21 Dpf
 b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . 16 Dpf
 c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) 15 Dpf;

der Dortmunder Hafen und Eisenbahn
Aktiengesellschaft, Dortmund

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . . 21 Dpf
 b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . 13 Dpf
 c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . 12 Dpf
 d) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) . . . 10 Dpf
 e) für Malz (Nr. 613 und 614) . . . 36 Dpf;

der Stadt Essen

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . . 21 Dpf
 b) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) . . . 13 Dpf
 c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . 10 Dpf
 d) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . 10 Dpf;

der Gelsenkirchener Hafenbetriebsge-
ellschaft mbH, Gelsenkirchen

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . . 21 Dpf
 b) für Grubenholz (Nr. 404) . . . 16 Dpf
 c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . 14 Dpf;

der Stadt Hamm

- a) an **nicht** verpachteten Plätzen
 für Güter der Güterklasse I . . . 66 Dpf
 für Güter der Güterklasse II . . . 58 Dpf
 für Güter der Güterklasse III . . . 46 Dpf
 für Güter der Güterklasse IV . . . 32 Dpf
 für Güter der Güterklasse V . . . 25 Dpf
 für Güter der Güterklasse VI . . . 22 Dpf
 b) an verpachteten Plätzen
 aa) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . . 21 Dpf
 bb) für Zement (Nr. 1076) . . . 18 Dpf
 cc) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . 16 Dpf;

der Stadt Lünen

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . . 21 Dpf
 b) für Aluminium (Nr. 627 bis 629 und Nr. 631) . . . 25 Dpf
 c) für Kryolith (Nr. 567) und Aluminiumoxyd (aus Nr. 29 und Nr. 30) . . . 20 Dpf

- d) für Natronlauge (aus Nr. 721) und Soda (aus Nr. 723) . . . 19 Dpf
 e) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . 14 Dpf
 f) für Bauxit (Nr. 84), Eisenoxyd (Nr. 215 und Nr. 216), kryolithhaltige Erze (Nr. 238) sowie Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . 8 Dpf;

des Rhein-Ruhr-Hafens Mülheim

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . . 19 Dpf
 b) für Schrott (Nr. 176 und 177) . . . 15 Dpf
 c) für Holz (Nr. 404, 412, 414 bis 426), Phosphate (Nr. 830), Schlacken (Nr. 880 bis 884), Erz (Nr. 230 bis 238 und 240) . . . 13 Dpf
 d) für Kies (Nr. 90) und Sand (aus Nr. 226) . . . 10 Dpf
 e) für Steinkohle, Steinkohlenabfälle und Anthrazit (aus Nr. 527) . . . 8 Dpf
 f) für Öle (Mineralöle) (Nr. 769 bis 776) bei einem Jahresumschlag über das Ufer über 250 000 t bis zu 400 000 t . . . 17 Dpf
 über 400 000 t . . . 15 Dpf
 g) Die Gebühren für das Verbleiben der Schiffsräume sind nach den jeweils gültigen Sätzen der Zollabfertigungsstelle zu zahlen.

der Stadt Münster

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . . 21 Dpf
 b) für Zement (Nr. 1076) . . . 18 Dpf
 c) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . 16 Dpf;

der Stadt Recklinghausen

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . . 21 Dpf
 b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . 19 Dpf
 c) für Steinkohle (Nr. 527 und Nr. 528) . . . 19 Dpf
 d) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240), Phosphat und Phosphatkreide (Nr. 830) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) . . . 19 Dpf;

der Firma Th. Nierhoff mbH, Waltrop

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . . 21 Dpf
 b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . 14 Dpf
 c) für Steinkohle (Nr. 527 und 528) . . . 8 Dpf;

der Wanne-Herner Eisenbahn und
Hafen GmbH, Wanne-Eickel

- a) für Getreide (Nr. 315 bis 317) . . . 21 Dpf
 b) für Kies und Sand (Nr. 90 und Nr. 227) . . . 15 Dpf
 c) für Erze einschl. Schwefelkies und Abbrände (Nr. 230 bis 240) sowie Schlacken (Nr. 880 bis 884) . . . 13 Dpf;

- (4) Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, sind neben der nach Absatz (3) vorgesehenen Abgabe für Güter zu erheben
 für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste . . . 3 Dpf
 mindestens jedoch für ein Fahrzeug . . . 300 Dpf.

III. Eichgebühren

Es sind zu erheben

1. für eine Eichaufnahme 1200 Dpf
2. für die Aufnahme einer Zwischeneiche 600 Dpf
3. für die Fertigung von Zweitschriften
zu Nr. 1 oder 2 200 Dpf.

Außerhalb der planmäßigen Dienstzeit kann ein Zuschlag zu den Sätzen der Nr. 1 bis 3 berechnet werden, und zwar

- a) bis 22 Uhr von 50 %,
- b) nach 22 Uhr von 100 %.

Teil C

Befreiungen

Befreit sind

(1) vom Hafen- und Ufergeld

Fahrzeuge, Schwimmkörper und Güter, die der Bundesrepublik Deutschland oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichtszwecken, Wasserbauzwecken, dem Ausbau der Kanalanlagen oder dem Bundesschleppdienst dienen

(2) vom Hafengeld

- a) Fahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes wegen einer Schifffahrtssperre nicht verlassen können
- b) Fahrzeuge während der Zeit, in der sie im Hafen der Dortmunder Hafen und Eisenbahn Aktiengesellschaft, Dortmund, auf Helling liegen

(3) vom Ufergeld

- a) Güter, die lediglich zur Erfüllung steuerlicher Vorschriften vorübergehend auf Land gesetzt werden
- b) Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts (Nr. 527 und 528) in den Häfen der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH., Wanne-Eickel, soweit die Brennstoffe mit der

Eisenbahn angefahren und zwecks Weiterbeförderung auf dem Wasserwege in den Hafen Wanne-Ost oder Wanne-West umgeschlagen werden.

— GV. NW. 1966 S. 263.

Gesetz
zur Aufhebung der Ersten Verordnung über die
Berufstätigkeit und die Ausbildung
medizinisch-technischer Assistentinnen

Vom 26. April 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Erste Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (RGBl. I S. 371) wird aufgehoben, soweit sie nicht bereits nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 981) außer Kraft getreten ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Für den Innenminister

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 266.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.